

# Statuten

des

## Weltsprache-Centralvereines

für Steiermark

in Graz.



### Name und Sitz des Vereines.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Weltsprache-Centralverein für Steiermark“. Der Ausschuss desselben hat seinen Sitz in Graz.

### Zweck und Mittel.

§ 2. Der Verein bezweckt die wissenschaftliche Förderung und Verbreitung der Weltsprache-Idee mit allen gesetzlich ihm gestatteten Mitteln.

Die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Geldmittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus den Erträgnissen der zu Gunsten des Vereines veranstalteten Vorträge und Unterhaltungs-Abende, sowie aus den dem Vereine allfällig zugewendeten Schenkungen und Legaten.

11

2

## Bereinsmitglieder.

§ 3. Mitglieder des Vereines können Personen beiderlei Geschlechts werden, die durch keine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung an dem Beitritte zu einem wissenschaftliche Vereine gehindert sind.

Über ihre Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Die Mitglieder werden eingetheilt in:

- I. a) Hierortige, ordentliche (h. o.), die ihren Wohnsitz in Graz haben.
- I. b) Auswärtige, ordentliche (a. o.), die im Gebiete der Steiermark wohnen.
- II. Correspondierende: Außerhalb der Steiermark wohnende Volapükisten.
- III. Unterstützende: Personen, in oder außerhalb der Steiermark wohnend, welche durch Beiträge von mindestens einem Gulden per Jahr, den Zweck des Vereines fördern, ohne selbst Volapükisten zu sein.
- IV. Ehrenmitglieder: Personen, die der Verein, in Würdigung ihrer Verdienste um Förderung der Weltsprache-Idee, zu solchen ernennt.

## Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 4. Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereines, an allen vom Vereine eventuell veranstalteten Lehrcursen und Festlichkeiten unentgeltlich theilzunehmen. Es steht ihnen ferner die Vereinsbibliothek gegen Haftung für die entlehnten Bücher, Zeitschriften zc. und gegen

Bergütung allfälliger Portospesen zur Verfügung, und schließlich haben sie Anspruch auf unentgeltliche Zusendung aller eventuell erscheinenden Veröffentlichungen des Vereines.

§ 5. Die Mitglieder der Kategorien I a, I b, III und IV haben das Recht, bei den Versammlungen zu stimmen und zu wählen; gewählt können jedoch nur Mitglieder der Kategorie I a werden.

Anträge und Vorschläge können von den Mitgliedern aller Kategorien der Vollversammlung vorgelegt werden.

### Pflichten der Vereinsmitglieder.

§ 6. Alle Mitglieder des Vereines haben die Verpflichtung, für die Förderung der vom Vereine vertretenen Idee nach Kräften einzutreten; die ordentlichen Mitglieder werden außerdem zur eifrigen Theilnahme an der Vereinsthätigkeit verpflichtet; überdies sind sie gehalten, sich eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche des Wolapük anzueignen, und jede vom Vereine dazu gebotene Gelegenheit zu benützen.

§ 7. Die Mitglieder haben ihren respectiven Jahresbeitrag bis längstens drei Monate nach ihrer Beitritts-Erklärung zu entrichten; erfolgt dieselbe jedoch erst während der drei letzten Monate eines Geschäftsjahres, so entfällt die Zahlungspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8. Der Jahresbeitrag wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

für Gruppe I a	Zwei Gulden,
„ „ I b	Einen Gulden,
„ „ II	Fünfundzwanzig Kreuzer.

§ 9. Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltes dem Ausschusse anzuzeigen.

§ 10. Ehrenmitglieder haben, außer der in § 9 ausgesprochenen, keine Verpflichtungen.

### **Ausscheiden von Mitgliedern.**

§ 11. Der Austritt aus dem Vereine ist jederzeit gestattet, doch erlischt hiedurch — im Falle derselbe nicht während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres dem Ausschusse angemeldet wurde — der rechtliche Anspruch des Vereines auf den Beitrag für das laufende Jahr nicht; in keinem Falle aber erlischt hiedurch die Verpflichtung zur Zahlung allfällig rückständiger Beiträge für frühere Jahre.

Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung.

### **Geschäftsjahr des Vereines.**

§ 12. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereines.

### **Vereinsleitung.**

§ 13. Die Leitung des Vereines geschieht durch den Ausschuss, welcher von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt wird.

Derselbe besteht vorläufig aus:

dem Obmann, dem Schriftführer, dem Cassiere (zugleich Bibliothekar).

Die Vollversammlung hat jedoch das Recht, den Ausschuss — nach Maßgabe der Mitgliederzahl des Vereines — entsprechend zu verstärken.

Im Falle des Austrittes eines Ausschussmitgliedes, oder sonstiger dauernder Verhinderung desselben in Erfüllung seiner Amtspflichten, hat der Ausschuss das Recht, sich selbst aus den Vereinsmitgliedern für den Rest des Jahres zu ergänzen. Legt jedoch der Obmann sein Mandat nieder, so ist behufs Neuwahl eine Vollversammlung einzuberufen.

§ 14. Der Obmann — in dessen Verhinderung der Schriftführer — vertritt den Verein nach außen, er beruft die Ausschusssitzungen und präsidiert bei allen Versammlungen des Vereines.

§ 15. Der Ausschuss beräth und beschließt über alle nicht ausschließlich der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Zählt der Ausschuss drei Mitglieder, so ist deren Vollzähligkeit, zählt er mehr als drei Mitglieder, so ist die Anwesenheit von zwei Dritteln derselben — unter denen der Obmann oder dessen Stellvertreter (der Schriftführer) sich befinden muß — zur Beschlussfähigkeit erforderlich. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Zur gültigen Ausfertigung aller im Namen des Vereines erlassenen Schriftstücke und Bekannt-

machungen genügt die Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; Ausfertigungen in Cassa-Angelegenheiten erfordern außerdem die Unterschrift des Cassiers.

### **Vollversammlung.**

§ 16. In jedem Jahre findet eine ordentliche Vollversammlung, und zwar längstens innerhalb der ersten sechs Wochen des Geschäftsjahres, mit folgender Tagesordnung statt:

a) Rechenschaftsbericht; b) Bericht der Rechnungsrevisoren; c) Wahl des Ausschusses und der Rechnungsrevisoren; d) Anträge.

§ 17. Außerdem sind dem Beschlusse der Vollversammlung vorbehalten:

a) Ernennung von Ehrenmitgliedern; b) Änderung der Statuten und des Mitgliederbeitrages; c) Ausschließung von Mitgliedern; d) Auflösung des Vereines, und — in diesem Falle — Verfügung über das Vereinsmögen.

§ 18. Außerordentliche Vollversammlungen können über Beschluß des Ausschusses, oder auf Wunsch von einem Viertel sämtlicher Mitglieder der Kategorien I a, I b und III einberufen werden.

§ 19. Die Tagesordnung für jede Vollversammlung ist rechtzeitig den Mitgliedern bekannt zu machen; Anträge für die ordentliche Vollversammlung sind bis längstens 15. December dem Ausschusse zu überreichen.

§ 20. Sämmtliche, laut § 5 stimmberechtigte, bei der Vollversammlung nicht persönlich anwesende Mitglieder haben das Recht, entweder schriftlich zu stimmen, oder sich durch andere, mit einer Vollmacht zu versehende Mitglieder vertreten zu lassen. Sie gelten dann als bei der Versammlung anwesend.

§ 21. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Majorität der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in § 17 angeführten Punkte, welche die Zweidrittel-Majorität erfordern.

§ 22. Jede statutenmäßig einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

### Schiedsgericht.

§ 23. Falls Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse nicht gütlich beigelegt werden können, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu dessen Bildung jede der streitenden Parteien ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter, und diese beiden ein drittes Mitglied als Obmann wählen.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung.

### Auflösung des Vereines.

§ 24. Die Auflösung des Vereines geschieht auf Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder (Kategorie: I a, I b) durch die Vollversammlung (§ 21).

Zählt der Verein nur mehr drei „ordentliche hierortige“ Mitglieder, so ist er als aufgelöst zu betrachten.

§ 25. Im ersten Falle bleibt es der Vollversammlung, im zweiten der Übereinkunft der noch vorhandenen ordentlichen und unterstützenden Mitglieder (Kategorie I a, I b und III) überlassen, das Vereinsvermögen in einer beliebigen Form, aber nur zu einem die Weltsprache fördernden Zwecke zu verwenden.

---

3. 17.286

Der Bestand des Vereines nach Inhalt der vorliegenden Statuten wird im Sinne des § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 bescheinigt.

Graz, am 3. August 1891.

Für den k. k. Statthalter:  
**Chorinsky.**

Selbstverlag des Weltsprache-Centralvereines.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria“ in Graz.